

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Januar 2014	Nr. 1
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation des Zentrums für IT-Sicherheit (CISPA) der
Universität des Saarlandes
Vom 29. August 2013.....

2

**Regelung zur Organisation des Zentrums
für IT-Sicherheit (CISPA)
der Universität des Saarlandes**

Vom 29. August 2013

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 15 Abs. 5 Satz 2 Nr.1 und § 25 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23.06.2004 (Amtsbl. S. 476) nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Universitätsrats folgende Regelung zur Organisation der interdisziplinären wissenschaftlichen Einrichtung „**Zentrum für IT-Sicherheit (CISPA – Center for IT Security, Privacy, and Accountability)**“ beschlossen, die hiermit im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht wird:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität des Saarlandes

Unter der Verantwortung des Präsidiums besteht als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität des Saarlandes gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 UG das Zentrum für IT-Sicherheit (nachfolgend kurz CISPA).

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Aufgabe des CISPA ist es, durch die enge thematische und institutionelle Verknüpfung exzellenter Sicherheitsforscher zusammen mit einem ganzheitlichen Ansatz Lösungen für die Kernprobleme der IT-Sicherheit in der digitalen Gesellschaft zu entwickeln. Das Zentrum kombiniert dazu eine breite Grundlagenforschung zur Analyse bestehender und zur Entdeckung neuer Prinzipien und Lösungsansätze mit deren systematischen Weiterentwicklung zu einem universellen Werkzeugkasten von praktisch einsetzbaren Sicherheitstechnologien, sowie deren systematische Anwendung und sichere Verknüpfung zu komplexen Gesamtsystemen. Der Fokus des Zentrums liegt dabei auf den drei Kernthemen der IT-Sicherheit, die heute und in Zukunft für den Staat, die Wirtschaft und den Verbraucher von zentraler Bedeutung sind: „**Verlässliche, sichere Computersysteme (Security)**“, „**Schutz persönlicher Daten in der digitalen Welt (Privacy)**“, „**Freie, verantwortliche Interaktion unter Wahrung der Privatsphäre (Accountability)**“.

(2) Ziel ist es, das CISPA zu einem international sichtbaren Zentrum auf diesem Gebiet zu entwickeln; dies geschieht durch Publikationen auf international führenden Konferenzen und hochkarätigen Zeitschriften und Tagungsbänden im Verbund mit der Förderung und Ausbildung von hochqualifiziertem wissenschaftlichen Nachwuchs, der Förderung von Wissens- und Technologietransfer sowie der begleitenden und unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Das CISPA wird in der Forschung eng mit dem Max-Planck-Institut für Informatik (MPI INF), dem Max-Planck-Institut für Softwaresysteme (MPI SWS) und dem Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz GmbH (DFKI) kooperieren.

(4) Das CISPA sieht sich den Zielen der Universität des Saarlandes sowie der beteiligten Einrichtungen hinsichtlich der Frauen- und Familienförderung in besonderer Weise verpflichtet.

§ 3 Aufbau

Das CISPA gliedert sich in die folgenden fachliche Bereiche:

- SP1: Security
- SP2: Privacy
- SP3: Accountability

§ 4 Organe

Organe des CISPA sind:

1. das CISPA-Board,
2. der/die Direktor/in.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im CISPA kann jede Person werden, die im Forschungsgebiet des CISPA die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des CISPA geknüpft.

(2) Neue Mitglieder können auf eigenen Antrag oder auf Vorschlag durch ein Mitglied in das CISPA aufgenommen werden. Das CISPA-Board entscheidet über die Aufnahme.

(3) Mitglieder des CISPA kraft Amtes sind:

1. die Principalinvestigators,
2. die aus Mitteln des CISPA finanzierten Professorinnen und Professoren,
3. die Leiterinnen und Leiter der vom CISPA eingerichteten Nachwuchsgruppen,
4. promovierende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden ohne Leitungsfunktion, die im CISPA beschäftigt sind.

(4) Die Mitgliedschaft im CISPA endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Direktorin bzw. dem Direktor,
2. durch Ausscheiden als Mitglied bzw. Angehörige/r der Universität des Saarlandes,
3. durch Ausschlussentscheidung des CISPA-Boards.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des CISPA dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen.

(2) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des CISPA nach § 2 sowie an der Verwaltung des CISPA nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken und diese aktiv zu unterstützen.

(3) Mitglieder sind dem CISPA-Board, dem Scientific Advisory Board sowie den Projektträgern der Projekte im CISPA zur Berichterstattung verpflichtet. Ebenso haben sie an erforderlichen Antragstellungen mitzuwirken.

(4) Mitglieder sind zur Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der Projektträger, insbesondere der Regeln für wissenschaftliche Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

(5) Beim Ausscheiden oder Austritt aus dem CISPAA muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über seine im CISPAA durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten der Direktorin/dem Direktor innerhalb von zwei Monaten vorlegen.

§ 7 CISPAA-Board

(1) Das CISPAA-Board ist das höchste Entscheidungsgremium des CISPAA und sein geschäftsführendes Organ. Es ist u.a. zuständig für

1. die strategische Ausrichtung des CISPAA,
2. die Vorbereitung von Anträgen und Berichten an die Projektträger,
3. den Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
4. den Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Principalinvestigators,
5. die Mitwirkung bei der Evaluierung und Berufung von Professuren, die dem CISPAA angehören bzw. angehören sollen gemäß § 35 und § 36 UG,
6. die Wahl der Direktorin/des Direktors und der Stellvertretung,
7. den Beschluss über die Förderung von interdisziplinären Projekten,
8. die Verabschiedung der CISPAA-Ordnung bzw. von Änderungen an ihr.

(2) Das CISPAA-Board besteht aus den Principalinvestigators und den aus CISPAA-Mitteln finanzierten Professorinnen/Professoren. Die Mitglieder des CISPAA-Boards werden auf Vorschlag des Senats durch das Universitätspräsidium für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt.

(3) Das CISPAA-Board kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Direktorin/Direktor

(1) Die Direktorin/Der Direktor leitet das CISPAA und vertritt seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des CISPAA-Boards.

(2) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident bestellt für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des CISPAA-Boards ein Mitglied des CISPAA-Boards aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Universität des Saarlandes und ihnen Gleichgestellten zur/zum Direktorin/Direktor sowie ihre/seine Stellvertretung.

(3) Die Direktorin/Der Direktor wird unterstützt durch die administrative Leiterin/den administrativen Leiter sowie die Geschäftsstelle des CISPAA.

§ 9 Scientific Advisory Board (SAB)

(1) Ein SAB evaluiert und unterstützt das CISPAA hinsichtlich der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 dieser Ordnung. Es berät das Universitätspräsidium und das CISPAA-Board zu thematischen und technologischen Schwerpunkten und gibt Empfehlungen zur Ausrichtung auf neue Forschungsrichtungen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat es das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des CISPAA zu informieren.

(2) Das SAB besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Universitätspräsidentin/vom Universitätspräsidenten auf Vorschlag des CISPA-Boards für die Dauer von 4 Jahren ernannt werden. Mitglieder des SAB können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des CISPA international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen (Universität des Saarlandes, DFKI, MPI INF, MPI SWS) sind.

(3) Das SAB wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(4) Die Direktorin/Der Direktor beruft das SAB mindestens einmal alle drei Jahre ein.

(5) Das SAB berichtet an die Direktorin/den Direktor sowie die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten.

(6) Das SAB kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

1. Organisatorische Abwicklung der Aufgaben des CISPA;
2. Unterstützung der Direktorin/des Direktors und des CISPA-Boards, sowie des Scientific Advisory Boards;
3. Vorbereitung der Sitzungen der Gremien sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.;
4. Personal- und Finanzwesen;
5. weitere durch das CISPA-Board übertragene Aufgaben.

(2) Die Geschäftsstelle des CISPA wird von der administrativen Leiterin bzw. dem administrativen Leiter geleitet. Die Bestellung der administrativen Leiterin/des administrativen Leiters erfolgt auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors und mit Zustimmung des CISPA-Boards durch die Direktorin/den Direktor.

§ 11 Besetzung von Professuren und Nachwuchsgruppenleiterstellen

(1) Die Besetzung der Professuren, die vom CISPA finanziert werden, wird unter Beteiligung des CISPA-Boards entsprechend den Bestimmungen des Universitätsgesetzes und der Grundordnung der Universität des Saarlandes durchgeführt.

(2) Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter werden von der Direktorin/dem Direktor auf Vorschlag des CISPA-Boards bestellt. Das Verfahren zur Vorbereitung der Vorschläge wird vom CISPA-Board durchgeführt; es umfasst im Regelfall neben den gesetzlich vorgegebenen Verfahren eine internationale Stellenausschreibung, eine Vorauswahl von Kandidatinnen/Kandidaten aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und ihres wissenschaftlichen Potentials, Vorstellungsvorträge der Kandidatinnen/Kandidaten der engeren Wahl und externe Gutachten.

(3) Die Bestellung von Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern erfolgt zunächst befristet bis zum Ende der jeweiligen Förderperiode des CISPA.

(4) Die Verleihung des Promotionsrechts an Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter erfolgt gemäß den Regelungen der Promotionsordnung.

(5) Es ist erwünscht, dass Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter Lehraufgaben übernehmen. Diese sind rechtzeitig bei der jeweils zuständigen Fakultät anzumelden und mit dieser abzustimmen. Übernommene Lehraufgaben führen zur Verpflichtung der Übernahme selbiger.

§ 12 Wissenschaftlicher Nachwuchs

(1) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine wesentliche Teilaufgabe des CISPA.

(2) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne dieser Ordnung sind alle im CISPA eingebundenen Promovierenden und Postdoktorandinnen/ Postdoktoranden, die keine Nachwuchsgruppenleiterposition inne haben.

(3) Die formale Weiterqualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses im CISPA verläuft nach den Regularien der betreffenden Fakultät.

(4) Das CISPA kooperiert eng mit der Saarbrücker Graduiertenschule für Informatik (GSC 209) und der International Max Planck Research School for Computer Science.

§ 13 Interne Mittelverteilung

(1) Das CISPA-Board entscheidet über die Verteilung der Mittel im CISPA.

(2) Davon unberührt bleiben die Budgets der durch das CISPA finanzierten Professorinnen und Professoren, und der Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter. Diese verfügen selbstständig und unabhängig über die Mittel, die ihnen im Rahmen ihrer Bestellung zugesagt worden sind.

§ 14 Verfahrensregelungen

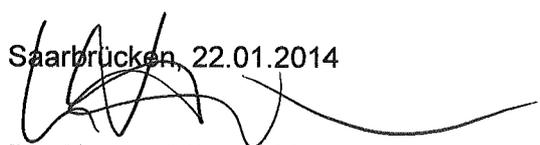
Für die Verfahren der Organe und Gremien des CISPA gilt die Grundordnung der Universität des Saarlandes.

§ 15 Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Organisationsregelung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft und gilt zunächst für drei Jahre.

(2) Vor Fristablauf wird die Aufgabenerfüllung des CISPA nach den Regelungen der Universität evaluiert.

Saarbrücken, 22.01.2014


Der Universitätspräsident